

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4616**

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

Herren Fraktionsvorsitzende und
Frau Abgeordnete Spoorendonk
Im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

per Boten

Minister

Kiel, 10. Juni 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 9. Juni 2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz), Drs. 15/3452 vom 14. Mai 2004, sende ich Ihnen absprachegemäß den Entwurf eines „Vorschaltgesetzes“.

Aus zeitlichen Gründen geht der Entwurf direkt an die Fraktionen des Landtags und den SSW.

Ich habe, wie von Dr. Lutz angekündigt, die §§ 12 – 16 sowie alle Verordnungsermächtigungen entfernen und § 8 verändern lassen. Ergänzend füge ich den Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren „Polizeiliche Angelegenheiten“ bei, nach der die Gebühren bis zum Inkrafttre-

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

ten des endgültigen Gesetzes erhoben werden sollen.

Die bereits ausgesprochene Einladung zur Verbandsanhörung über den Entwurf der Hafenanlagensicherheitsverordnung sowie den Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren „Polizeiliche Angelegenheiten“ habe ich aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Anlage



Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Formulierungsvorschlag des Innenministeriums

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Vom2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung der durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code - ISPS-Code) und der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) und dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Häfen, insbesondere vor terroristischen Anschlägen.

(2) Dieses Gesetz gilt in den Grenzen aller öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und in privaten Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.

§ 2

Anwendungsbereich, Ausnahmen

(1) Das Gesetz findet gemäß Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Code Anwendung auf Hafenanlagen, in denen

1. Fahrgastschiffe, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, abgefertigt werden. Weitergehende Regelungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sind davon unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entscheidet die nach § 3 zuständige Behörde über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Code durchgeführten Risikobewertung.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Code angehörenden Vertragsregierung gehören oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

§ 3

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde (Behörde für Hafenanlagensicherheit – Designated Authority) ist die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein. Ihr obliegt der Vollzug des ISPS-Code, der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und dieses Gesetzes.

§ 4

Polizeiliche Sicht- und Anhaltekontrollen, Betretungsbefugnisse

Die Polizei darf Personen in den örtlichen Bereichen nach § 1 Abs. 2 zur Verhütung von betriebsfremden Gefahren, die in schleswig-holsteinischen Häfen, insbesondere durch terroristische Anschläge drohen, kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführ-

te Sachen in Augenschein nehmen. Nach Maßgabe des Satzes 1 darf die Polizei Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zur Inaugenscheinnahme, insbesondere der Kofferräume, Ladeflächen, Lade- und Personenbeförderungsräume, sowie Grundstücke und schwimmende Anlagen betreten.

§ 5

Betreiber von Hafenanlagen

Betreiber von Hafenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlagen. Im Einzelfall legt die zuständige Behörde den Betreiber einer Hafenanlage fest.

§ 6

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Code und deren regelmäßige Überprüfungen gemäß internationaler Regelungen für die Hafenanlage werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Risikobewertung zuständigen Behörde sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nach Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen,
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Absatz B/15 des ISPS-Code aufgeführten Punkte und die Vorlage aller dazu relevanten Unterlagen zu verlangen, soweit der Betreiber hierzu Angaben machen kann,
3. sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Art oder Zweckbestimmung einer Hafenanlage ändert

oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung eintreten.

(4) Die Risikobewertung schließt gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Code mit einem Bericht der zuständigen Behörde ab.

§ 7

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 6 Abs. 4 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben, der zur Schnittstelle von Schiff und Hafen dieser Hafenanlage passt. Der Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Absatz B/16 des ISPS-Codes abzufassen.

(2) Für bestimmte Arten von Hafenanlagen können durch die zuständige Behörde Mindestanforderungen an die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt werden.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen.

(6) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sind jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers der Hafenanlage eine Erklä-

rung über die Einhaltung der Vorschriften in der Hafenanlage gemäß Absatz B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Code ausstellen.

(7) Hat der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr oder die ihm im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr zugeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt, kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 dem ISPS-Code unterliegen, untersagen.

§ 8

Einlaufkontrolle

Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die in § 2 Abs. 1 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass das Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, durch welche die Gefahr abgewehrt wird.

§ 9

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen hat.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfolgt an einer zu diesem Zweck zertifizierten Schulungseinrichtung. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Schulungseinrichtung auszustellen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Schulungseinrichtung im Sinne von Absatz 2 zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 10

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 11

Sicherheitserklärung

(1) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Erstellung einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage hat alle Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Betreten oder eine Besichtigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;
3. der Unterrichtungspflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt;
4. gegen die Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage nach § 7 Abs. 1 verstößt;

5. gegen die Pflicht nach § 7 Abs. 5 verstößt, die ihr oder ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen;
6. entgegen § 8 als Führerin oder Führer eines Schiffes einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;
7. gegen die Pflicht nach § 9 verstößt, eine oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen;
8. gegen die Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 11 Abs. 2 verstößt;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 3.

§ 13

Gebühren

Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 7 Abs. 4 und 6, § 8, § 9 Abs. 3 und § 10 Gebühren; Auslagen sind zu erstatten.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf
Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
Vom Juni 2004

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVOBl. Schl.-H. S.), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 18.6 wird folgende Tarifstelle 18.7 angefügt:

„18.7	Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen	
18.7.1	Plan zur Gefahrenabwehr nach § 7 Abs. 4 des Hafenanlagensicherheitsgesetzes (HaSiG) vom 2004 (GVOBl. Schl.-H. S.....)	
18.7.1.1	Genehmigung des Planes	1 000 bis 4 000

Anmerkung zu Tarifstelle 18.7.1.1:

Mit den Verwaltungsgebühren sind alle Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten.

18.7.1.2	Wesentliche Änderung des Planes	
	a) für den Einsatz jeder Mitarbeiterin oder jedes Mitarbeiters je angefangene Stunde	61
	b) b) für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges	0,50
18.7.2	Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch die Hafenanlage nach § 7 Abs. 6 Satz 2 HaSiG	100
	Anmerkung zu Tarifstelle 18.7.2:	
	Mit den Verwaltungsgebühren sind alle Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten.	
18.7.3	Gestatten des Einlaufens nach § 8 HaSiG im Rahmen der Erteilung von Bedingungen und Auflagen	500
	a) für den Einsatz jeder Mitarbeiterin oder jedes Mitarbeiters je angefangene Stunde	61
	b) für jeden Einsatz von Schiffen, je angefangener Stunde bei einer Motorleistung	
	aa) bis 118 kW (rd. 160 PS)	25
	bb) bis 295 kW (rd. 400 PS)	45
	cc) bis 736 kW (1 000 PS)	100
	dd) bis 1 472 kW (2 000 PS)	180
	ee) über 1 472 kW (2 000 PS)	250
18.7.4.1	Zertifizierung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 HaSiG	500
18.7.4.2	Widerruf der Zertifizierung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 HaSiG	100

Anmerkung zu Tarifstellen 18.7.4.1 und 18.7.4.2:

Die Gebührenpflicht nach Tarifstellen 18.7.4.1 und 18.7.4.2 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.

18.7.5.1	Zertifizierung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 10 Satz 1 HaSiG	500
18.7.5.2	Widerruf der Zertifizierung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 10 Satz 2 HaSiG	100

Anmerkung zu Tarifstellen 18.7.5.1 und 18.7.5.2:

Die Gebührenpflicht nach Tarifstellen 18.7.5.1 und 18.7.5.2 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

K l a u s B u ß
Innenminister